

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Frau Sabine Maass
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

per E-Mail an BUERO-VIA3@bmwi.bund.de

United Internet AG

Elgendorfer Straße 57
D-56410 Montabaur
Tel. +49 2602 96-1100
Fax +49 2602 96-1011
info@united-internet.de
www.united-internet.de

Vorstand:
Ralph Dommermuth
(Vorsitzender)
Robert Hoffmann
Frank Krause
Jan Oetjen
Martin Witt

Vorsitzender
des Aufsichtsrats:
Kurt Dobitsch

Commerzbank AG
Konto: 574 622 700
BLZ: 500 400 00
IBAN:
DE71 5004 0000 0574 6227 00
BIC:
COBADEFFXXX

AG Montabaur HRB 5762
USt-ID Nr. DE 246 413 171

3. November 2016

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der
Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung
und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Bin-
nenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG**

I. Vorbemerkung und allgemeine Kommentierung

Am 1. Juli 2016 trat die Europäische Verordnung für elektronische Identitäten und Vertrauensdienste Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) in Kraft. Zielsetzung ist dabei die Stärkung des Vertrauens in elektronische Transaktionen im europäischen Binnenmarktes, indem eine gemeinsame Grundlage für sichere elektronische Interaktion zwischen Bürgern, Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen geschaffen wird. Mit dem eIDAS-Durchführungsgesetz werden die europarechtlichen Vorgaben für elektronische Vertrauensdienste nun auf nationaler Ebene anwendbar gemacht.

Grundsätzlich begrüßen wir es, dass ein umfassender, sektorenübergreifender EU-Rahmen für sichere und vertrauenswürdige Interaktionen und Transaktionen geschaffen wird. Im Rahmen der konkreten Umsetzung ist jedoch zu berücksichtigen, dass in Deutschland insbesondere mit De-Mail bereits Vertrauensdienste etabliert sind, die spezifischen Fachgesetzen unterliegen.

Aus der Gesamtschau der Anforderungen und der Gesetzessystematik wird deutlich, dass De-Mail-Dienste qualifizierte eIDAS-Dienst sind und demnach die Anforderungen nach eIDAS bereits erfüllen. Zwar sind

die jeweiligen Zertifizierungsprozesse andere, allerdings wurde beispielsweise durch ein Mapping-Papier des BSI bestätigt, dass akkreditierte De-Mail-Dienste die Anforderungen an einen Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben nach Artikel 43 und 44 der eIDAS-Verordnung erfüllen.

Um Unklarheiten bereits von Beginn an auszuschließen, ist eine grundsätzliche Klarstellung im Rahmen des Durchführungsgesetzes wünschenswert, dass die bestehenden spezifischen Vorgaben, die im Rahmen des De-Mail-Gesetzes bereits festgelegt und etabliert sind, nicht durch das Durchführungsgesetz in Frage gestellt werden bzw. es in Konkurrenz dazu tritt. Es bedarf der Klarstellung, dass bestehende spezialgesetzliche Vorgaben grundsätzlich Vorrang haben und keine doppelten Auditierungsprozesse notwendig werden. Nur so lässt sich Rechtssicherheit für die Anbieter sicherstellen und unnötiger administrativer Aufwand vermeiden.

Den durch das Bundesministerium des Innern eingebrachten Textvorschlag unterstützen wir daher, um Rechtssicherheit für bestehende Anbieter zu erhöhen und die potentielle administrative Doppelungen zu vermeiden:

„Weitergehende gesetzliche Regelungen zum Einsatz von Vertrauensdiensten oder zu Anforderungen an in Zusammenhang mit Vertrauensdiensten einzusetzende Komponenten bleiben unberührt.“

Darüber hinaus sehen wir aktuell an folgenden Punkten des Gesetzesentwurfs Änderungs- und Klärungsbedarf:

II. § 5 Mitwirkungspflicht der Vertrauensdiensteanbieter

De-Mail-Diensteanbieter (DMDA) sind ebenfalls bereits zertifizierte Vertrauensdiensteanbieter aus Sicht der eIDAS-Verordnung. Daher kann

sich aus der aktuellen Formulierung in § 5 ein grundlegender Rechtsanwendungskonflikt ergeben. In Absatz 1 werden Zutritts- und Zugriffsmöglichkeiten durch die BNetzA etabliert, die in Konflikt dem geltenden De-Mail-Gesetz stehen. Dort und in den Technischen Richtlinien De-Mail sind klare Anforderungen an die DMDA formuliert, dass es ausschließlich der nach De-Mail-Gesetz zuständigen Behörde (in diesem Fall dem BSI) Zutritt zu der sicherheitsrelevanten Infrastruktur gewährt werden darf. Gleichzeitig sind DMDA verpflichtet sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugriff erhalten. Hier ist eine grundsätzliche Klarstellung erforderlich, dass die Vorschriften aus anderen spezialgesetzlichen Regelungen, insbesondere dem De-Mail-Gesetz, grundsätzlich Vorrang haben und abschließend sind.

III. § 7 Datenschutz

In § 7 werden spezifische Regelungen zum Datenschutz eingeführt. Unserer Ansicht nach erscheint es fraglich, dass im Vertrauensdienstegesetz (VDG) weitere Regelungen erforderlich sind: Durch die europäische Datenschutzgrundverordnung und ihre aktuell erfolgende Umsetzung in deutsches Recht liegt bereits ein umfassendes datenschutzrechtliches Regelungsnetzwerk vor, das in bestehenden Spezialgesetzen teilweise noch weiter spezifiziert wird. Die im Gesetzesentwurf formulierten Bestimmungen sind zu den genannten Bestimmungen redundant und bringen keinen sichtbaren Mehrwert.

Stattdessen würden entsprechende Regelungen der angestrebten datenschutzrechtlichen Harmonisierung sowie der spezifischen Harmonisierung durch die eIDAS-Verordnung zuwiderlaufen und die Gefahr erheblicher Wettbewerbsverzerrungen zwischen dem deutschen und weiteren europäischen Märkten bergen.

IV. § 10 Identitätsprüfung

Bereits bestehende, zugelassene und fachgesetzlich etablierte Authentifizierungsverfahren sollten durch eine entsprechende Klarstellung expliziten Bestandsschutz bekommen, um Rechtssicherheit auf Seiten der Anbieter zu schaffen. Eine erneute Sonderprüfung muss ausgeschlossen werden. Im Fall von DMDA heißt das, dass eine bestehende Zertifizierung ohne erneute Prüfung Bestand haben muss, und Identifizierungsdienstleister die bereits für De-Mail rechtskonform identifizieren dürfen, dies auch im eIDAS-Kontext ohne erneute Beurteilung durch die BNetzA durchführen dürfen. Hier sei zudem auf das vorliegende Mapping-Papier des BSI verwiesen, in dem festgehalten ist, dass akkreditierte DMDA die Anforderungen an einen Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben nach Artikel 43 und 44 der eIDAS-Verordnung erfüllen.

V. § 18 Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben

Es ist zu begrüßen, dass die DMDA für die Anerkennung als qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter nur die Anforderungen nach dem De-Mail Gesetz nachweisen und dokumentieren müssen. Wenn es jedoch heißt: „Bei Vorliegen einer Akkreditierung nach Abschnitt 4 des De-Mail-Gesetzes soll die Konformitätsbewertungsstelle die Konformitätsbewertung qualifizierter Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben nach Möglichkeit auf die Prüfung der im Rahmen der Akkreditierung nach De-Mail-Gesetz erbrachten Nachweise beschränken.“, dann führt dies zu Rechtsunsicherheiten aus Seiten der Anbieter. Die Aufsichtsbehörde hat dann nicht die Pflicht zur Anerkennung, sondern könnte sich auf eine weitere Prüfung berufen, da sie nur „nach Möglichkeit“ nach De-Mail-Gesetz prüfen soll. Gleiches gilt für bestellte Auditoren. Um eine redundante, unwirtschaftliche und ressourcenbin-

dende Doppelauditierung des DMDA zu vermeiden und das Verwaltungsverfahren zu verschlanken, sollte der Artikel wie folgt abgeändert werden:

„Bei Vorliegen einer Akkreditierung nach Abschnitt 4 des De-Mail-Gesetzes ist eine gesondere Prüfung zur Konformitätsbewertung qualifizierter Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben durch die Konformitätsbewertungsstelle nicht erforderlich. Die im Rahmen der Akkreditierung nach De-Mail-Gesetz erbrachten Nachweise sind hierfür ausreichend.“

Über United Internet

Die United Internet AG ist mit 16,46 Mio. kostenpflichtigen Kundenverträgen und 33,36 Mio. werbefinanzierten Free-Accounts der führende europäische Internet-Spezialist. Kern von United Internet ist eine leistungsfähige „Internet-Fabrik“ mit ca. 8.100 Mitarbeitern, ca. 2.700 davon in Produkt-Management, Entwicklung und Rechenzentren. Neben einer hohen Vertriebskraft über die etablierten Marken 1&1, GMX, WEB.DE, united-domains, Fasthosts, Arsys, home.pl, InterNetX, Sedo, affilinet und 1&1 Versatel steht United Internet für herausragende Operational Excellence bei weltweit rund 50 Mio. Kunden-Accounts.

Ansprechpartner

Dr. Mario Rehse
United Internet AG, Head of Public Affairs
mrehse@united-internet.de | 030 8103152 8820
Neustädtische Kirchstr. 8, 10117 Berlin

Sven Gelzhäuser
1&1 De-Mail GmbH, Head of Professional Services De-Mail
sven.gelzhaeuser@1und1.de | 0721 91374 4647
Braucherstraße 48, 76135 Karlsruhe

EU-Transparenzregister: Nr. 31650149406-33